

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

VI ZR 160/64

URTEIL

Verkündet am
4. Mai 1965,
Jodas, Justiz-
angestellter

als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Rechtsstreit

des Lagerhausbesitzers Eduard W [REDACTED], M [REDACTED],
Kreis K [REDACTED], L [REDACTED]gasse [REDACTED],

Klägers, Berufungsbeklagten,
Anschlußberufungsklägers und
Revisionsklägers,

-Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED]

g e g e n

den Kurarzt Dr.med. Werner V [REDACTED], Bad M [REDACTED]-
[REDACTED], M [REDACTED]str. [REDACTED],

Beklagten, Berufungskläger,
Anschlußberufungsbeklagten
und Revisionsbeklagten,

-Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED]

Der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat
auf die mündliche Verhandlung vom 4. Mai 1965 unter
Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Engels und der
Bundesrichter Dr. Bode, Dr. Hauß, Heinr. Meyer und
Dr. Nüßgens

für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil
des 2. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Stutt-
gart vom 12. März 1964 samt dem ihm zugrunde-
liegenden Verfahren aufgehoben.

Die Sache wird zur anderweiten Verhandlung und
Entscheidung, auch über die Kosten der Revision,
an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Die Gerichtsgebühren und -auslagen des Revisions-
verfahrens werden niedergeschlagen, ebenso die
des bisherigen Berufungsverfahrens mit Ausnahme
derjenigen, die durch die Einlegung der Berufung
entstanden sind.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der Kläger hat gegen den Beklagten aus einem bei
einer ärztlichen Behandlung (Bestrahlung) erlittenen

- 3 -

Verbrennungsschaden Schadensersatzansprüche geltend gemacht. Er hat beantragt,

den Beklagten zu verurteilen,

- a) ein nach dem Ermessen des Gerichts zu bemessendes Schmerzensgeld, mindestens jedoch 600 DM, nebst Zinsen zu zahlen,
- b) an ihn zum Ausgleich vermögensrechtlicher Schäden 5.463,05 DM, nebst Zinsen zu zahlen,
- c) festzustellen, daß der Beklagte verpflichtet sei, ihm allen weiteren aus der bei der Bestrahlung vom 30. Juni 1958 erlittenen Verbrennung zu ersetzen.

Der Beklagte hat um Abweisung der Klage gebeten.

Das Landgericht hat den Beklagten zur Zahlung von 6.063,05 DM nebst Zinsen verurteilt und die weitere Klage abgewiesen.

Der Beklagte hat mit der Berufung das Ziel der Klageabweisung weiter verfolgt.

Der Kläger hat mit der Anschlußberufung gebeten, das zuerkannte Schmerzensgeld von 600 DM angemessen zu erhöhen, ihm zum Ausgleich vermögensrechtlicher Schäden weitere 1.172,65 DM nebst Zinsen zuzusprechen

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



und dem Feststellungsanspruch stattzugeben.

Das Oberlandesgericht hat dem Kläger für das Schmerzensgeld von 600 DM höhere Zinsen zugesprochen und die Verurteilung zum Ersatz vermögensrechtlicher Schäden auf den Betrag von 327,70 DM nebst Zinsen beschränkt. Im übrigen sind die Berufungen der Parteien zurückgewiesen worden.

Mit der Revision verfolgt der Kläger den im Berufungsrechtszug gestellten Antrag weiter.

Der Beklagte bittet, die Berufung zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

Die Rüge der Revision, das Berufungsgericht sei nicht vorschriftsmäßig besetzt gewesen (§ 551 Nr. 1 ZPO), greift durch. Der 2. Zivilsenat des Oberlandesgerichts Stuttgart war im Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung vor dem Berufungsgericht mit 7 Richtern besetzt, von denen 1 Richter im Senat nur mit halber Arbeitskraft zugeteilt war. Eine solche Besetzung, die Tagungen des Senats in zwei personell voneinander verschiedenen Sitzgruppen möglich macht, ist mit Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG und den Bestimmungen des GVG nicht vereinbar, wie der Bundesgerichtshof inzwischen in Anlehnung an die Beschlüsse des Bundesverfassungsgerichts vom 24. März 1964

und vom 2. Juni 1964 (BVerfGE 17, 294; 18, 65) mehrfach entschieden hat.

Das angefochtene Urteil konnte daher keinen Bestand haben, ohne daß auf die sachlichen Ausführungen des Berufungsgerichts einzugehen war. Die Sache war zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückzuverweisen (§ 564, 565 ZPO).

In Anwendung der §§ 7, 4 Abs. 1 GKG hat der erkennende Senat die Gerichtsgebühren und -auslagen des Revisionsverfahrens voll und die des Berufungsverfahrens mit Ausnahme der durch die Einlegung der Berufung entstanden niedergeschlagen (vgl. BGHZ 27, 163, 170 ff).

Die Entscheidung über die nicht niedergeschlagenen Kosten der Revision war dem Berufungsgericht zu übertragen, da sie von der Sachentscheidung abhängt.

Engels

Dr. Bode

Dr. Hauß

Heinr. Meyer

Dr. Nüßgens